

BUND Kreisgruppe Vechta, Schmitzstr. 4, 49429 Visbek

Gemeinde Visbek
Rathausplatz 1
49429 Visbek

BUND
Kreisgruppe Vechta
c/o Josef Diersen
Schmitzstraße 4
49429 Visbek
Tel: 04445 - 7845
jd@diersen-products.de

Visbek 25.04.15

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“ und 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“

Der BUND Landesverband Niedersachsen e. V. als ein anerkannter Naturschutzverband, vertreten durch die BUND Kreisgruppe Vechta, hat aus naturschutzfachlicher Sicht zu den o. g. Vorhaben der Gemeinde Visbek Bedenken. Diese Bedenken stützen sich im Wesentlichen auf die fachliche Stellungnahme des Büros Schreiber Umweltplanung, Dr. Matthias Schreiber, Blankenburger Straße 34, 49565 Bramsche.

Naturschutzfachliche Anmerkungen zur geplanten 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“ der Gemeinde Visbek im Parallelverfahren

1. Ausgewertete Unterlagen

Für die naturschutzfachlichen Anmerkungen zu den Plänen der Gemeinde Visbek wurden die auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellten, nachfolgend aufgelisteten Unterlagen ausgewertet:

- Diekmann & Mosebach (2015): Bebauungsplan Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“, Umweltbericht (Teil 2), Entwurf vom 17.03.2015. 57 S.
- Diekmann & Mosebach (2014): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 87 / 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet an der Wildeshauser Straße“. Fachplanerische Erläuterungen, Stand: November 2014. 21 S.
- Diekmann & Mosebach (2014): Kompensationskonzept für den Bebauungsplan Nr. 87 "Gewerbegebiet Wildeshauser Straße". Stand: Februar 2015. 19 S.
- Diekmann & Mosebach (2015): 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“ UMWELTBERICHT (Teil II). Entwurf, Stand 17.03.2015. 45 S.

2. Stellungnahme

Insbesondere die Belange des Artenschutzes werden in unzureichender Weise ermittelt und berücksichtigt. Daraus resultieren zwangsläufig Defizite bei Umfang und Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen, was wiederum zur Folge hat, dass die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen nicht zum Tragen kommen (siehe Freiberg-Entscheidung 9 A 12.10 vom 14.07.2011 des Bundesverwaltungsgerichts; Gellermann 2012). Deshalb werden in weitem Umfang artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich.

2.1. Unzutreffende rechtliche Grundannahmen zum Artenschutz

Der Faunistische Fachbeitrag, identisch für beide Verfahren, geht davon aus, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG lediglich für europäisch geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und europäische Vogelarten) gelten, wenn es sich um „nach § 15 BNatSchG zulässige(n) Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige(n) Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1“ handelt. Diese Annahme ist jedoch nur dann zutreffend, wenn die „nur“ national geschützten Tier- und Pflanzenarten qualifiziert erfasst und im Rahmen der Eingriffsregelung auch spezifisch berücksichtigt wurden. Dies ergibt sich zwingend z.B. aus der Begründung zur Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BTD 16/5100, S. 12), wo es zu diesen Arten heißt: "Mit der vorgesehenen Regelung soll klargestellt werden, dass die Privilegierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 bei nach nationalem Recht geschützten Arten auch künftig dort ihre Grenze findet, wo Beeinträchtigungen z. B. Im Rahmen von Baggerarbeiten ohne weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens als solche zu behindern." (In diesem Sinne übrigens auch Philipp 2008). Wenn diese Arten aber nicht einmal erfasst wurden, können nicht einmal die einfachsten und dem Vorhaben in keiner Weise entgegenstehenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ebenso wenig ist es unter diesen Ausgangsbedingungen möglich, die Betroffenheit solcher Arten bei Ausgleich und Ersatz in angemessener Weise zu berücksichtigen.

2.2. Gänzlich fehlende Bestandserfassungen

Für den Großteil der besonders geschützten Arten fehlt es an einer Bestandserfassung. Das Spektrum national geschützter Arten umfasst beispielsweise die in der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Bienen (Apoidea), Bockkäfer (Cerambycidae) oder Prachtkäfer (Buprestidae), zu verweisen ist auch auf Libellen oder verschiedene Säugetierarten, Amphibien und Reptilien. Nach wie vor sieht § 44 Abs. 1 BNatSchG den Schutz auch dieser besonders geschützten Arten vor (s.o.). (siehe hierzu Gellermann & Schreiber, 2007; Theunert 2008, 2008a). Auch das Vorkommen geschützter Pflanzen, z.B. in den Wallhecken, ist nicht auszuschließen.

2.3. Unzureichende Bestandserfassungen

Untersuchungen werden lediglich für die Gruppe der Vögel vorgelegt. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind diese jedoch nicht geeignet. Dies liegt zum einen daran, dass nicht alle Brutvogelarten quantitativ erfasst wurden, sondern verschiedene, häufigere Arten nur grob in Größenklassen eingestuft wurden, ohne dass deren Revierschwerpunkte oder gesetzlich geschützten Lebensstätten verortet worden wären. Da eine Offenlage der Begehungsprotokolle und Geländekarten fehlt, ist es weder der genehmigenden Behörde noch Einwendern möglich, die Betroffenheit dieser Arten zu beurteilen.

Die Auslegung dieser Unterlagen ist daher nachzuholen und eine ausreichende ergänzende Frist für eine Stellungnahme einzuräumen. Mit fünf Begehungen während des Tages bewegt sich der Untersuchungsaufwand angesichts der hohen Brutpaardichte unterhalb der methodischen Standards (Südbeck et al, 2005).

Es fehlen Untersuchungen außerhalb der Brutzeit. Da das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 1 Nr. 2 jedoch die Störung auch während der „Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ verbieten, wie der Faunistische Fachbeitrag zutreffend selbst wiedergibt, sind Erfassungen in die-

ser Zeit unverzichtbar, sollen erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten und Fledermäusen ausgeschlossen bzw. ggf. im Rahmen einer Ausnahmeprüfung angemessen berücksichtigt werden können.

Es kann hingegen nicht einfach davon ausgegangen werden, dass im hier vorgesehenen Eingriffsbereich außerhalb der Brutzeit für europäische Vogelarten keine wichtigen Funktionen in deren Lebenszyklus zu erfüllen wären. In diesem Zusammenhang kann auf Flade & Mann (2008, S. 363) verwiesen werden, die feststellen: "Nach Erlöschen der Gesangsaktivität der meisten Singvögel im Juli und Flüggenwerden der meisten Bruten beginnt eine stille Phase sehr unauffälligen Vogel-Lebens, in Gehölzen und Schilfbeständen. Jedoch halten sich dann so viele Vögel wie zu keiner anderen Jahreszeit in der Landschaft auf, die in Vorbereitung auf den Herbstzug Fettdepots anlegen und häufig auch mausern." Für das hier betroffene Gebiet gilt dies z.B. für die schwarmweise auftretenden nordischen Drosselarten, Meisen und verschiedene Finkenarten wie Erlenzeisige, Buch- oder Bergfinken. Entsprechende Kartierungen in dieser Zeit sind deshalb nachzuholen.

Der für Fledermäuse und Vögel untersuchte Raum ist viel zu eng zugeschnitten. Vergleicht man die Ausdehnung des F-Plan-Geltungsbereichs mit den Grenzen des Untersuchungsraumes, so stellt man fest, dass letzterer sich auf den F-Planbereich beschränkt. Arten mit größerem Aktionsraum, Randsiedler und störungsempfindliche Arten, die vom Vorhaben betroffen sein könnten, aber außerhalb des F-Planbereichs siedeln, wurden so überhaupt nicht registriert. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass vereinzelt Einträge außerhalb der Untersuchungsgebietsgrenzen in den Unterlagen zu finden sind. Die Untersuchungen sind deshalb unter Berücksichtigung der von der Bebauung ausgehenden Störwirkung durch zusätzliche Erhebungen zu ergänzen.

Die Untersuchungen zu den Vogelarten, für die raumbezogene Informationen vorgelegt werden, enthalten lediglich Reviermittelpunkte, zeigen aber anders als bei den Fledermäusen weder tatsächlich genutzte noch potenzielle Lebensstätten. Insbesondere für das Spektrum der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Bachstelze, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haussperling, Star, Kohlmeise und Blaumeise) müssen jedoch angesichts der in Unterlagen ermittelten Bestandsdichten dieser Arten in erheblichem Umfang Niststätten vorhanden sein, die im Übrigen dauerhaft geschützt sind, also nicht nur während der Brutzeit, weil sie ganzjährig (außerhalb der Brutzeit als Ruhestätten und als Brutstätten von Jahr zu Jahr wiederkehrend) genutzt werden.

Die Fledermausuntersuchungen sind nicht ausreichend und hätten um Netzfänge ergänzt werden müssen, um wenigstens das gesamte Artenspektrum festzustellen. Die Arten der Gattung *Myotis* konnten nämlich methodisch bedingt nicht unterschieden werden. Diese Lücke ist zu beheben, denn die besonders artenreiche Gattung *Myotis* umfasst immerhin acht verschiedene Arten, die in ganz unterschiedlicher Weise gefährdet sind. Dass Arten dieser Gattung bisher nur wenige Male registriert wurden, ändert an der Notwendigkeit einer weiteren Differenzierung nichts. Vor diesem Hintergrund ist die Einstufung spekulativ, es handele sich bei dem Eingriffsbereich um einen durchschnittlich artenreichen Fledermauslebensraum. Auch die Bewertung nach Breuer (1994) ist so nur unter Vorbehalt zu sehen.

2.4. Handhabung der festgestellten Verbotstatbestände

Die Antragsunterlagen behandeln die vorgefundenen Fledermausquartiere, als würde es sich um gelegentlich genutzte, ersetzbare und damit nicht dauerhaft geschützte Lebensstätten handeln. Davon kann nach einer einjährigen Erfassung mit wenigen Begehungen jedoch nicht ausgegangen werden. Wenn es sich aber um regelmäßig wiederkehrend genutzte Lebensstätten handelt, wovon wegen der kurzen Untersuchungsdauer auszugehen ist, hätte der Frage nachgegangen werden müssen, ob es sich eigentlich um beliebig ersetzbare Lebensstätten handelt, deren Verlust durch Nistkästen irgendwo in der Umgebung ausgeglichen ist.

Die Planunterlagen schließen Störungen der Fledermäuse nicht aus, die Autoren kommen dennoch zu dem Schluss: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen ist aufgrund dieser Störungen bei der vorliegenden Bauleitplanung nicht zu erwar-

ten.“ Diese Aussage ist durch nichts belegt, denn Untersuchungen zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten (deren genaue Zahl nicht einmal bekannt ist) fehlen vollständig. Der faunistische Fachbeitrag geht davon aus, dass für die Arten Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rotkehlchen, Zilpzalp, Zaunkönig und Nachtigall gesetzlich geschützte Lebensstätten verloren gehen. Fehlerhaft ist jedoch die Vorstellung, dass deshalb kein Verbotstatbestand erfüllt ist, weil es sich bei den meisten dieser Arten um solche handeln würde, die ihre Nester jedes Jahr neu bauen würden oder in die Umgebung in vom Vorhaben nicht berührte Gehölze ausweichen könnten.

Diese Vorstellung ist unzutreffend und auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gedeckt. Zuerst einmal trifft die angesprochene Vorstellung, die Lebensstätten seien außerhalb der Brutzeit nicht geschützt, weil die Vögel im nächsten Jahr ein neues Nest bauen würden. Für Blau- und Kohlmeise und Gartenbaumläufer trifft diese Vorstellung jedenfalls nicht zu. Denn erstens bauen diese Vögel ihr Nest nicht selbst, sondern sind darauf angewiesen, dass Höhlen z.B. von Spechten gebaut werden oder auf natürliche Weise entstehen. Zweitens stellen Höhlen aus diesem Grund Mangelressourcen in der Landschaft dar, sind also im Gegensatz zu Astgabeln oder anderen Standorten für Freibrüternester nicht beliebig verfügbar. Deshalb kann drittens nicht ohne einen konkreten Nachweis einfach unterstellt werden, dass die Tiere irgendwo in das Umland ausweichen können und es deshalb gar nicht zu einer Schädigung der Lebensstätte kommt. Viertens werden Höhlen als Lebensstätten ganzjährig genutzt, wie oben schon ausgeführt wurde.

Auch die Vorstellung, der Eingriff stelle für die sonstigen Vogelarten ebenfalls keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, weil sie tatsächlich jährlich neue Nester errichten und deshalb der Schutz der eigentlichen Niststätte nach Beendigung der Brutzeit erlischt, ist vorliegend unzutreffend. Denn aufgrund des Eingriffsumfangs gehen ganze Reviere durch die Realisierung des Bbauungsplanes verloren. Dann aber ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls erfüllt, wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Stralsund-Entscheidung (9 A 28.05 vom 21. Juni 2006) festgestellt hat. Denn es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Kleinvogelreviere regelmäßig wiederkehrend besetzt sein werden.

Ebenso wenig kann bei diesen Arten so ohne weiteres unterstellt werden, die Vögel könnten ins weitere Umfeld ausweichen. Dafür fehlt es an jeglicher Sachverhaltsermittlung, weshalb diese Vorstellung eine Mutmaßung „ins Blaue hinein“ darstellt. Denn ein Blick in das Umfeld zeigt, dass dort gerade wenige Gehölze zu finden sind, die vermutlich allesamt bereits von Brutpaaren der betroffenen Arten besetzt sind. Sie stehen also gar nicht zur Verfügung. Eine solche unbegründete Annahme hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls in seinem Beschluss zu B474n nicht akzeptiert und deshalb eine Entscheidung des OVG Münster u.a. deshalb aufgehoben (9 B 14.13 vom 28.11.2013). Die Annahme von Ausweichmöglichkeiten wäre also allerhöchstens dann vertretbar, wenn durch ergänzende Untersuchungen positiv nachgewiesen werden könnte, dass tatsächlich freie Kapazitäten im unmittelbaren Umfeld verfügbar sind.

Von verfügbaren freien Kapazitäten gehen die Antragsunterlagen aber nicht einmal bei Feldlerche und Rebhuhn aus, obgleich es sich bei dem Umfeld des F-Plangebietes überwiegend um Offenland handelt. Deshalb werden für diese Arten vorgezogene Kompensationsmaßnahmen für erforderlich gehalten. Für die vorab genannten Gehölzbrüter kann in diesem Zusammenhang jedoch nichts anderes gelten.

Die Beeinträchtigungen für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sollen lt. Faunistischem Fachbeitrag durch externe Kompensationsmaßnahmen im weiteren Umfeld ausgeglichen werden. Damit erfüllen diese Maßnahmen aber nicht mehr die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Denn das BVerwG hat in seiner Entscheidung 9 A 36.07 vom 18.03.2009 festgelegt (S. 24 des Umdrucks): "Der in Abs. 5 Satz 2 vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässi-

gen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden."

Kompensationsmaßnahmen irgendwo im weiteren Umfeld sind jedenfalls nicht geeignet, um diese Anforderungen zu erfüllen. Sofern besetzte Vogelreviere im Umfeld des Bebauungsplangebietes verbleiben sollten, käme es zu störungsbedingten Beeinträchtigungen der Vögel. Dieser Verbotstatbestand wird lediglich unter dem Gesichtspunkt „Mauser“ und „Überwinterungsgebiet“ angesprochen, allerdings ohne dazu über irgendwelche standörtlichen Kenntnisse zu verfügen. Störungen während der Brutzeit werden hingegen überhaupt nicht thematisiert. Diese Beeinträchtigungen sind auch in keiner Weise in die Eingriffsbilanzierung eingegangen.

Dies wäre aber erforderlich gewesen, unabhängig davon, ob der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand erfüllt ist oder nicht. Geht man in Analogie zu den Ergebnissen aus dem Forschungsvorhaben des Bundesverkehrsministeriums (Garniel et al. 2007; BMVBS 2010) von einem 20prozentigen Wertverlust der Vogelhabitate in einem Pufferbereich von 100 m um das Vorhaben aus, so resultiert daraus ein Defizit von mehreren Hektar.

3. Fehlende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Westlich und nördlich des B-Plangebietes grenzt in etwa einem Kilometer Entfernung das FFH-Gebiet DE3115301 („Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“) an. Es fehlen in den Planunterlagen jegliche Betrachtungen darüber, ob dieses Gebiet durch Lärm- und/oder Schadstoffeinträge, die von den neu anzusiedelnden Gewerbebetrieben direkt erzeugt oder durch sie induziert werden, in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

Der Zuwachs beispielsweise an Verkehr, der auf der L873 das Gebiet unmittelbar tangiert, könnte in Verbindung mit den kumulativ zu betrachtenden Anlagen der industriellen Tierproduktion im Umfeld zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen.

4. Gebietsbewertung Vögel

Die Bewertung der Wertigkeit für Brutvögel nach Breuer (1994) unterschätzt die Wertigkeit, wenn sie lediglich von allgemeiner bis hoher Bedeutung ausgeht. Sie ist auch viel zu wenig spezifisch. Nach Behm & Krüger (2013) erreicht das Untersuchungsgebiet mit 15,2 Punkten fast landesweite Bedeutung als Brutgebiet (Grenze bei 16 Punkten).

Dass die erforderliche Mindestgröße für eine Bewertung nicht erreicht wird, spricht nicht gegen diese Einstufung, im Gegenteil: Denn bei einer Ausdehnung der Untersuchungsfläche auf 1 km² müsste lediglich ein weiterer Gartenrotschwanz (oder Kiebitz oder Feldlerche) hinzukommen und die Wertigkeit würde unter Beachtung aller Randbedingungen nach Behm & Krüger (2013) die landesweite Bedeutung erreichen, wobei die Vorhabenfläche den Kern der Wertigkeit ausmachen würde. Eine parallel nach Schreiber (2015) durchgeführte Bewertung kommt analog zu einer Einstufung als „hoch“ (siehe nachfolgende Tabelle).

<i>I</i>	<i>B-Planfläche 87 (Visbek)</i>			Fläche	0,45	Region	TW
AFw, nur RL-Arten:		2,485	hoch	Artenzahl			42
AFw, ungef. Arten		0,628		Revierzahl			280
AFw, alle Arten		3,113	hoch	Reviere/10 ha			62,22
<i>Bemerkungen:</i>							
Reviere	Artname	Reviere	Raster-	Summe	RL D	RL	RL Region
14	Amsel	1400000	99,76	0,014	*	*	*
1	Bachstelze	120000	99,58	0,002	*	*	*
14	Blaumeise	560000	99,28	0,014	*	*	*
35	Buchfink	1900000	99,70	0,036	*	*	*
9	Dorngrasmücke	110000	98,57	0,019	*	*	*
1	Elster	58000	98,21	0,003	*	*	*
2	Feldlerche	140000	99,76	0,016	3	3	3
7	Feldsperling	80000	97,02	0,029	V	V	V
7	Fitis	265000	99,52	0,014	*	*	*
4	Gartenbaumläufer	105000	97,85	0,008	*	*	*
3	Gartenrotschwanz	13500	82,48	0,099	*	3	3
1	Gelbspötter	22000	98,51	0,003	*	*	*
10	Goldammer	185000	98,87	0,021	*	*	*
1	Grauschnäpper	26000	97,38	0,006	*	V	V
2	Grünfink	230000	98,81	0,004	*	*	*
3	Hausrotschwanz	100000	99,52	0,006	*	*	*
21	Hausperling	610000	98,87	0,043	V	V	V
14	Heckenbraunelle	315000	98,87	0,014	*	*	*
1	Jagdfasan	84000	96,66	0,002	*	*	*
2	Klappergrasmücke	37000	98,69	0,006	*	*	*
1	Kleiber	110000	95,77	0,002	*	*	*
14	Kohlmeise	1000000	99,34	0,014	*	*	*
1	Mäusebussard	15000	98,27	0,002	*	*	*
1	Misteldrossel	20000	95,11	0,003	*	*	*
15	Mönchsgrasmücke	530000	99,23	0,015	*	*	*
2	Nachtigall	9500	53,52	0,329	*	3	3
23	Rauchschnalbe	105000	96,90	0,189	V	3	3
1	Rebhuhn	10000	74,85	0,198	2	3	3
5	Ringeltaube	1000000	100,00	0,005	*	*	*
14	Rotkehlchen	700000	99,11	0,014	*	*	*
1	Schleiereule	6500	84,51	0,007	*	*	*
6	Singdrossel	350000	98,99	0,006	*	*	*
1	Sommersgoldhähnchen	105000	81,53	0,004	*	*	*
9	Star	420000	99,46	0,019	*	V	V
1	Stockente	69000	99,34	0,002	*	*	*
1	Teichhuhn	11000	83,61	0,016	V	V	V
1	Wachtel	6200	65,55	0,132	*	3	3
1	Waldschnepfe	5500	58,05	0,041	V	V	V
1	Wiesenschafstelze	38000	83,79	0,006	*	*	*
2	Wintergoldhähnchen	145000	92,25	0,004	*	*	*
14	Zaunkönig	600000	99,40	0,014	*	*	*
13	Zilpzalp	540000	99,40	0,013	*	*	*

5. Konsequenzen für die Genehmigung des F- und B-Planes

Der Kompensationsumfang ist allein aufgrund der zu gering eingestuften Wertigkeit des F-Plangebietes unzureichend. Noch einmal sei darauf hingewiesen, dass in der Eingriffsregelung auch die national geschützten Arten eine explizite Berücksichtigung finden müssen. Dies hat bei der Vermeidung von Eingriffen (z.B. bei der Standortwahl für temporäre Einrichtungen wie Stellplätze) zu beginnen, muss sich bei der Minderung der Eingriffe fortsetzen (z.B. Umsetzen oder Verpflanzen von Individuen an geeignete Ersatzstandorte, um wenigstens eine Tötung als massivste Form des Zugriffs zu vermeiden) und seinen Abschluss in einer geeigneten Form der Ausgleichsmaßnahmen zu finden (Bereitstellung relevanter Habitatstrukturen). Aufgrund dieser Kompensationslücke kann die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht geltend gemacht werden.

Sollten diese Lücken geschlossen werden, kann angesichts unvollständiger Bestandserfassungen für Vögel und Fledermäuse sowie fehlender Klärung der Frage, ob tatsächlich im räumlichen Umfeld des Vorhabens hinreichend geeigneter Raum für ein Ausweichen betroffener Vogelindividuen vorliegt, derzeit nicht prognostiziert werden, dass dem Vorhaben keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse im Weg stehen.

Für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG fehlt es insbesondere bei den gefährdeten Vogelarten an einer Prognose, ob sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht weiter verschlechtert. Unklar ist in diesem Kontext auch, ob die für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel vorgesehenen Maßnahmen als FCS-Maßnahmen (sofern die übrigen Ausnahmegründe nachgewiesen werden können) angerechnet werden können. Für die übrigen Arten, für die in den Antragsunterlagen die Verbotstatbestände der Lebensstättenzerstörung völlig verkannt wurden, fehlt es ebenfalls an Vorschlägen für FCS-Maßnahmen.

Ergänzend zu der fachlichen Stellungnahme durch Herrn Dr. Schreiber weisen wir auf folgendes hin. Soweit aus den, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten, Planunterlagen entnommen werden konnte soll ein groß dimensioniertes Regenrückhaltebecken angelegt und deren Ablauf / Abläufe in Richtung ausgewiesener FFH Gebiete geführt werden. Da die Planunterlagen zum B-Plan Nr. 87, der Gemeinde Visbek kaum Einschränkungen der Nutzbarkeit erkennen lässt, können die angrenzenden FFH Gebiete durch ggf. verunreinigtes Oberflächenwasser nachhaltig geschädigt werden.

Ferner kritisiert die BUND- Kreisgruppe Vechta, für das Plangebiet der 38. Änderung FNP / Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Visbek, das Missverhältnis von Flächenverbrauch und der tatsächlichen Bebaubarkeit. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden, wie gesetzgeberisch gefordert, ist nicht zu erkennen. Zudem ergibt sich eine nicht gewollte Zersiedelung zum Nachteil der Belange von Natur und Umwelt. Die BUND Kreisgruppe Vechta verweist in diesem Zusammenhang auf die bereits im Jahr 2013 verfasste Stellungnahme durch den Landkreis Vechta.

Der Landkreis Vechta führte bezogen auf das Plangebiet der 38. Änderung FNP der Gemeinde Visbek folgendes aus: *„Der Standort an der Wildeshauser Str. ist im Ergebnis abzulehnen und aus meiner Sicht auch nicht genehmigungsfähig da er die o.g. Grundsätze eklatant missachtet.“*

Quelle: Neuaufstellung FNP / Abwägungsvorschläge Stand 16.06.2013

.....
Dipl.-Ing. Josef Diersen
Erster Vorsitzender
BUND Kreisgruppe Vechta
Schmitzstraße 4
49429 Visbek

Quellenangabe

BEHM K, KRÜGER T (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (2): 55-69

BMVBS (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen. Gutachten, 133 S.

BREUER W (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14: 1-60.

FLADE, M. & R. MANN (2008): Wegzugverlauf und Populationstrends von gebüsch- und schilfbewohnenden Kleinvögeln in den Düpenwiesen bei Wolfsburg im Zeitraum 1974-2002. Vogelkundl. Ber. Niedersachs. 40: 363 - 387

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des BMVBW. 273 S.

GELLERMANN M (2012): Fortentwicklung des Naturschutzrechts - Anmerkungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.7.2011. NuR 34: 34-37

GELLERMANN M, SCHREIBER M (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer. 503 S.

PHILIPP R (2008): Artenschutz in Genehmigung und Planfeststellung. NVwZ 2008(6): 593-598

SCHREIBER M (2015): Bewertung von Vogelbrutgebieten. Nat.schutz Landsch.plan. 47(5): im Druck

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.

THEUNERT R (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachsen 28: 69 – 141

THEUNERT R (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Teil B: Wirbellose Tiere. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachsen 28: 153 – 210